

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung  
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

## Bescheinigung

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Vorname, Name

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat sich vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 PO-EPA einer Ergänzungsprüfung im Fach \_\_\_\_\_  
unterzogen. Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Gemäß § 16 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) kann die Prüfung vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss wiederholt/nicht wiederholt<sup>1</sup> werden.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Prüfung für nicht bestanden zu erklären, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden

Der Widerspruch ist bei \_\_\_\_\_  
Sitz des Prüfungsausschusses

schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zugerechnet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der mündlichen Prüfung

(Siegel  
der oberen Schulaufsichtsbehörde)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
1) Nichtzutreffendes streichen